

der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens sichtbar, wie unterstützt die Kontrolle die qualifizierte Durchführung des Beweisführungsprozesses und welche Reaktionen des Untersuchungsführers auf Kontrollmaßnahmen waren auf richtiges oder falsches Verhalten des Leiters im Verlauf und bei der Auswertung der Kontrolle zurückzuführen, welche Möglichkeiten der Verbesserung der Wirksamkeit der vorgangsbezogenen Kontrolle, insbesondere ihrer Eingliederung in andere Leitungsprozesse, bestehen usw.

Kritisch muß der Leiter seine Fähigkeit zur Nutzung von vorgangsbezogenen Informationen aus seiner Zusammenarbeit mit Leitern und Mitarbeitern anderer operativer Linien und Dienststellen, aus dem Einsatz von Mitteln gemäß RL 2/81 und aus seinen Kontakten zum aufsichtsführenden Staatsanwalt und anderen Verfahrensbeteiligten im Rahmen der Kontrolltätigkeit überprüfen.

In den Prozeß der Selbstkontrolle ist ferner die bereits beschriebener Überprüfung der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit getroffener Entscheidungen über Kontrollziele und -aufgaben eingeschlossen.

Jeder Leiter muß darüber hinaus bestrebt sein, Anregungen und Hinweise über die Wirksamkeit seiner Leitungstätigkeit, darunter auch der vorgangsbezogenen Kontrolle, von übergeordneten Leitern, dem Untersuchungsführer sowie aus dem Arbeitskollektiv zu erhalten und im Prozeß der Selbstkontrolle zu verarbeiten.

Neben der bewußten Durchsetzung der Kontrolle der eigenen Arbeit ist es die Aufgabe aller Leiter, im Prozeß der Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsführer diesen ständig zur erforderlichen, auf die kritische Wertung erzielter Untersuchungsergebnisse und der eigenen Leistung gerichteten Selbstkontrolle zu erziehen.

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, daß die Kontrolle der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren ein vielschichtiger und vielfältiger Prozeß ist, der an die Leiter aller Ebenen in der Linie IX hohe persönliche Anforderungen stellt. Die erfolgreiche Bewältigung der mit einer wirksamen